



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Département des finances, des institutions et de la santé
Service cantonal des contributions
Section des personnes physiques

Departement für Finanzen, Institutionen und Gesundheit
Kantonale Steuerverwaltung
Sektion der Natürliche Personen

Kommentar zum Kreisschreiben Nr. 11 vom 31.08.2005

A. Vorwort

- Analyse des Kreisschreibens Nr. 11 nach den einzelnen Rubriken
- Abkürzung K. B. = Keine Bemerkung

B. Auflistung der verschiedenen Positionen

3. Krankheits- und Unfallkosten

3.1. Begriff

K. B.

3.2. Kategorien

3.2.1 Kosten für Zahnbehandlungen

Zahnbehandlungskosten sind abzugsberechtigt, ausgenommen sind Kosten, die durch Behandlungen rein kosmetischer Art verursacht werden. (z.B.: Bleichen) Es ist kein Unterschied zwischen künstlichem Gebiss und einem Implantat zu machen.

3.2.2 Kosten für Heilmassnahmen

Es ist ein Arztzeugnis zu verlangen und die Massnahme muss durch eine diplomierte Person vorgenommen werden.

3.2.3 Kosten für Kuraufenthalte

- Die ordentlichen Lebenshaltungskosten werden auf Fr. 30.- pro Tag festgelegt und sind nicht abzugsfähig
- Die Transportkosten werden nicht als Krankheitskosten anerkannt (vorbehalten bleibt Ziffer 4.3.6)
- Als Hotelkosten akzeptieren wir pro Tag Maximum Fr. 200.-

3.2.4 Kosten für Alternativmedizin

Damit die Kosten eines Naturheilpraktikers in Abzug gebracht werden können, muss der Naturheilpraktiker von seiner Vereinigung und der Krankenkasse anerkannt sein, welche die Kosten der Komplementärmedizin übernimmt. Die Kosten für naturheilärztliche Behandlungen gelten als abzugsfähig, wenn die Behandlung von einem Naturheilpraktiker verordnet wird und die Krankenkasse diesen anerkennt.

3.2.5 Kosten für Medikamente und Heilmittel

Siehe Ziffer 3.2.4 für die Anerkennung der Naturheilpraktiker.

3.2.6 Pflegekosten

Die ambulanten Pflegekosten zu Hause müssen durch einen Arzt bestätigt sein. Wir anerkennen das Total der Rechnung ohne die Kosten einer Haushalthilfe.

3.2.7 Pflegekosten in Alters- und Pflegeheimen

Wir gewähren ohne Nachweis einen Abzug von Fr. 40.- pro Tag.

Werden die effektiven Kosten detailliert aufgelistet, sind diese massgebend.

3.2.8 Kosten für Fortpflanzungshilfen

K. B.

3.2.9 Transportkosten

Sofern der Gesundheitszustand der Person die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels oder des privaten Motorfahrzeuges nicht zulässt und der behandelnde Arzt dies bestätigt, sind die Transportkosten abzugsfähig.

3.2.10 Kosten für Diäten

Behandlung der Diabetiker und Zöliakie-Kranke usw. siehe unter Punkt 4.4

4. Behinderungsbedingte Kosten ab 01.01.2005

4.1 Behinderte Personen

Ein Mensch mit Behinderung ist eine Person, deren gesundheitliche Beeinträchtigung dauernd ist. (Mindestens 1 Jahr). Als solche gelten in jedem Fall:

- Bezüger von Leistungen gemäss dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959
- Bezüger von Hilflosenentschädigung sowie AHV-Rentner mit Hilflosenentschädigung
- Bezüger von Hilfsmitteln im Sinne von Art. 43ter AHVG, von Art. 11 UVG und Art. 21 MVG ;
- Heimbewohner und Spitex-Patienten, für die ein Pflege- und Betreuungsaufwand von mindestens 60 Minuten pro Tag anfällt.

Bei Personen, welche keiner der vorangehenden Personengruppen zugeordnet werden können, ist ein Fragebogen vom Arzt auszufüllen.

4.2 Begriff

- Die Kosten, die nur dem persönlichen Komfort dienen, sind nicht abzugsberechtigt. (Renn-Rollstuhl, Schwimmbad)
- Behinderte Personen, bei denen Krankheits- und Unfallkosten anfallen, welche nicht mit der Behinderung im Zusammenhang stehen (Ziffer 3 des Kreisschreibens) können die Krankheits- und Unfallkosten, welche die Limite von 2 bzw. 5 % übersteigen in Abzug bringen. (Art. 33 Abs. 1 Buchstabe h DBG und Art. 29 Abs 1 Buchstabe j StG.)

4.3 Kategorien

4.3.1 Assistenzkosten

Assistenzleistungen können auch von Personen ohne Diplom in Rechnung gestellt werden. (z.B. Betreuung und Begleitung, private Pflegekräfte usw.) Dieser Betrag ist beim Leistenden abzugsberechtigt und beim Rechnungssteller steuerpflichtig.

4.3.2 Kosten für Haushalthilfen und Kinderbetreuung

Es muss ein ärztliches Zeugnis vorliegen. Der Kinderbetreuungskostenabzug ist nicht doppelt abzugsfähig

4.3.3 Kosten für Aufenthalt in Tagesstrukturen (Beschäftigungsstätten, Tageszentren)

Anwendung des Merkblattes N 2/2001 der eidg. Steuerverwaltung: Fr. 20.- pro Pensionstag (nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten). Auf welchen Tagen berechnen wir diesen Abzug?

Lösung. Nach Anzahl Tagen des Aufenthalts in der Tagesstruktur.

(Beispiel Nr. 1 und Nr. 3 in der Beilage)

4.3.4 Kosten für Heim- und Entlastungsaufenthalte

Die Rechnung des Heimes ist um diejenigen Kosten zu kürzen, die für die ordentlichen Lebenshaltungskosten hätten aufgewendet werden müssen. Die Lebenshaltungskosten berechnen sich nicht nach dem Merkblatt N 2/2001 der ESTV, sondern nach den Richtlinien über die Berechnung des Existenzminimums gemäss Art. 93 SchKG oder nach den Kantonalen Richtlinien. Als Lebenshaltungskosten betrachten wir Fr. 900.- pro Monat für Erwachsene und für Kinder bis 18 Jahre.

(Beispiel Nr. 2 und Nr. 3 in der Beilage)

4.3.5 Kosten für heilpädagogische Therapien und Sozialrehabilitationsmassnahmen

Es muss ein ärztliches Zeugnis vorliegen.

4.3.6 Transport und Fahrzeugkosten

- In Abzug gebracht können lediglich die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Behindertenfahrdienstes. Falls **beides tatsächlich nicht möglich ist, können die Autokosten abgezogen werden.**
- Die Kosten für gelegentliche Freizeitfahrten sind in der Regel nicht abzugsberechtigt.
- Mehrkosten für Taxifahrten sind nur abzugsfähig, wenn mit ärztlicher Bescheinigung belegt ist, dass die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels, eines Behindertenfahrdienstes oder eines privaten Motorfahrzeuges nicht möglich ist.

4.3.7 Kosten für Blindenhunde

K. B.

4.3.8 Kosten für Hilfsmittel, Pflegeartikel und Kleider

K. B.

4.3.9 Wohnkosten

K. B.

4.3.10 Kosten für Privatschulen

K. B.

4.4 Pauschalen

Wenn der Steuerpflichtige die Pauschale wählt und die Bedingungen als Behinderter erfüllt, sind alle behinderungsbedingte Kosten in der Pauschale inbegriffen. (inklusive Blindenhunde, Wohnkosten, Aufenthalt in Heimen)

Pauschalen

Behinderte leichten Grades (20% einer max. Hilflosenentschädigungsrente) Fr. 2'500.-

Behinderte mittleren Grades (50% einer max. Hilflosenentschädigungsrente) Fr. 5'000.-

Behinderte schweren Grades (80% einer max. Hilflosenentschädigungsrente) Fr. 7'500.-

Für Diabetiker, Gehörlose, Personen, die sich einer Dialyse unterziehen müssen und Zöliakie-Kranke wird ein jährlicher Pauschalabzug von Fr. 2'500.- gewährt. Entgegen dem Kreisschreiben 11 ESTV vom 31.08.2005 gelten diese Bestimmungen auch für die direkte Bundessteuer.

5. Abzugsfähige Kosten

5.1 Selbst getragene Kosten / Anrechenbarkeit von Leistungen Dritter.

1. Wenn der Steuerpflichtige die effektiven Kosten wählt, sind nur diejenigen Kosten abzugsfähig, die vom Steuerpflichtigen selbst getragen werden. Als solche gelten diejenigen Kosten, für die der Steuerpflichtige nach Abzug aller Leistungen öffentlicher, beruflicher oder privater Versicherungen und Institutionen **inklusive Hilflosenentschädigung schweren Grades** aufkommt.
2. Hingegen sind jährliche Ergänzungsleistungen, die in Form von Renten ausgerichtet werden, nicht anzurechnen (Art. 3a des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters- und Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 19. März 1965) (Beispiel Nr. 2 in der Beilage)
3. Anzurechnen sind hingegen Ergänzungsleistungen, welche als Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten ausgerichtet werden. (Art. 3d ELG)

Dazu gehören die entstandenen Kosten für:

- Zahnarzt;
- Pflege und Betreuung zu Hause sowie in Tagesstrukturen;
- Diäten;
- Transporte zur nächstgelegenen Behandlungsstelle (z.B. Spital, Heim, Arzt usw.)
- Hilfsmittel;
- Die Kostenbeteiligung gemäss KVG (Art. 64 KVG)

Kapitalleistungen für künftige Invaliditäts- und behinderungsbedingte Kosten sind anzurechnen, soweit sie nicht der Einkommenssteuer unterliegen.

Genugtuungsleistungen und Integritätsentschädigungen tragen der persönlichen und nicht der materiellen Beeinträchtigung Rechnung. Sie können daher nicht an die behinderungsbedingten Kosten angerechnet werden.

5.2.1 Minderjährige oder in Ausbildung stehende Kinder

Entweder die effektiven Kosten oder die Pauschalen

5.2.2. Übrige unterstützte Personen

Es können nur die effektiven Kosten in Abzug gebracht werden.

5.3 Selbstbehalt

K. B.

6. Nachweis

K. B.

C. Schlussfolgerung

Wenn der Steuerpflichtige für die behinderungsbedingten Kosten die Pauschalen der Steuerverwaltung anwendet, muss der Einschätzer;

- *Keine zusätzlichen Nachforschungen ausführen.*
- *Nicht systematisch den Fragebogen der Ärzte in Bezug auf die behinderungsbedingten Kosten verlangen*

Art. 31, Absatz 1, Buchstabe f, kann, wenn die Bedingungen erfüllt sind, beansprucht werden.

KSV, 26. Juni 2006